

# **Antrag**

## **der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

Gesetzesantrag  
des Landes Niedersachsen

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

- Bundesratsdrucksache 333/12 -

**Punkt 1** der 911. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 21. Juni 2012

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß § 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

#### Zu den Vorbemerkungen:

Die Vorbemerkungen sind wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe A ist wie folgt zu fassen:

"A. Problem

Sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104b AufenthG waren stichtagsgebunden. Sie begünstigten ausschließlich einen Personenkreis, der zuletzt vor dem 01. Juli 1999 bzw. 01. Juli 2001 in das Bundesgebiet eingereist ist. Allen nach diesen Zeitpunkten eingereisten Ausländerinnen und Ausländern ist der Zugang zu einer Bleiberechtsregelung bis heute verwehrt. Die bisherigen Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen haben zwar einer großen Zahl ehemals ausreisepflichtiger Personen zu einem Aufenthaltstitel verholfen, den Umfang der geduldeten Ausländer aufgrund der stichtagsgebundenen Regelungen naturgemäß aber nicht dauerhaft reduzieren können. Dementsprechend

konnten die bisherigen Regelungen keinen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von sog. Kettenduldungen und den damit einhergehenden Problemen schaffen.

Die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen kann in vielen Fällen weder durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung noch durch die Erteilung einer bleiberechtsbezogenen Aufenthaltserlaubnis geändert werden. In der Folge – insbesondere bei ungeklärter Identität der Ausländer – verlängert sich der Aufenthalt weiterhin auf unbestimmte Zeit, ohne dass beispielsweise Sanktionen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt aufgehoben oder der Zugang zu Integrationskursen eröffnet werden können.

Das Aufenthaltsgesetz sieht bislang keine abstrakt-generelle dynamische Regelung vor, um Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erreicht wurden, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuerkennen und sog. Kettenduldungen zu vermeiden. In den letzten Jahren auf Bundesebene vorgenommene punktuelle Schritte zur Weiterentwicklung des Aufenthaltsgesetzes weisen in richtige Richtung, reichen jedoch zur nachhaltigen Problemlösung nicht aus.

- Die §§ 104a/104b stellten einen ersten Ansatz in die richtige Richtung dar. Diese Regelungen waren aber ausdrücklich als „Altfallregelung“ deklariert, d.h. auf eine Gruppe von Altfällen und den Stichtag 1.7.2007 bezogen.
- Mit § 18a, Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, wurde – alters- und stichtagsungebunden – einem begrenzten Personenkreis unter besonderen Voraussetzungen die Möglichkeit zum Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung eröffnet.
- Der 2011 eingeführte § 25a begünstigt stichtagsungebunden Integrationsleistungen im AufenthG – allerdings nur bezogen auf Jugendliche und Heranwachsende. Zudem erschweren verzichtbare, unsachgerechte Erteilungsvoraussetzungen die Aufenthaltsgewährung, statt sich auf die Anerkennung erfolgreicher schulischer Leistungen zu konzentrieren. Die bisherigen, detaillierten Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung stehen der Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen trotz anerkennenswerter Integrationsleistungen aufgrund eines erfolgreichen Schulbesuchs entgegen.

Die Integration der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zu verbessern ist seit Jahren eines der wichtigen Ziele der Ausländerpolitik. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Integration hat parallel dazu beigetragen, den Begriff Integration beschreibbar zu machen. Der Nationale Integrationsplan ist nur einer der konzeptionellen Lösungsansätze.

Die gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist vor diesem Hintergrund durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – zu schließen."

2. Buchstabe B ist wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Durch Änderung des § 25a Abs. 1 Satz 1 wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als anerkennenswerte Integrationsleistung abgestellt und damit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von verzichtbaren bürokratischen Hemmnissen bereinigt.

Mit dem neuen § 25b wird der in § 18a und § 25a bereits erstmals implementierte Gedanke der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei festgestellter nachhaltiger Integration nach langjährigem Aufenthalt nunmehr alters- und stichtagsunabhängig durch eine abstrakt-generelle dynamische Regelung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt. Damit wird dem Umstand, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sich nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integrieren, Rechnung getragen.

Für eine faktisch vollzogene Integration sprechen insbesondere folgende Indikatoren:

- Langjähriger Aufenthalt in Deutschland,
- Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt als Grundsatz.
- Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse.

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und Vorhandensein von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- Grundsätzlich gegebene Straffreiheit.
- Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen.

Sofern diese Kriterien in der Gesamtschau erfüllt sind und keiner der Ausschlussgründe vorliegt, kann auch langjährig geduldeten Personen nunmehr eine dauerhaft rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland eröffnet werden.

Gleichzeitig wird dem Ausländer durch Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c die Möglichkeit eröffnet, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Hier soll der Gedanke des "Förderns" deutlich zu Tage treten."

3. Buchstabe D wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer "1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte" ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer "2. Verwaltungsaufwand" ist der 2. Absatz wie folgt zu fassen:

"Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz hätte eine Dauer von längstens zwei Jahren und könnte, wiederum bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, nach den allgemeinen Regeln verlängert werden."

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 werden die Angabe "a)" sowie Buchstabe b gestrichen.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:  
„1a. § 25a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

,(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“

3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

'2. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

**"§ 25b**

**§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

(1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn er

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. den Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 durch Erwerbstätigkeit sichert oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt zukünftig gemäß § 2 Absatz 3 gesichert sein wird; dabei bleibt neben den in § 2 Absatz 3 Satz 2 genannten Leistungen das Wohngeld außer Betracht,
3. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
4. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist und
5. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik

Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet aus, wenn der Ausländer

1. die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,
2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
3. nicht straffrei geblieben ist; Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat können bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 abgesehen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altergründen nicht erfüllen kann. Von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann außerdem abgesehen werden bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.

(4) Auf die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten und minderjährige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Entscheidung in familiärer Lebensgemeinschaft leben, finden Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 sowie die Absätze 2, 3 und 5 Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden.

- (6) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt jeweils für längstens zwei Jahre."
4. In Nummer 3 werden nach der Angabe „§25b“ die Worte „Absatz 1 und 4“ eingefügt.
  5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
In § 44 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden hinter der Angabe "§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2" das Komma gestrichen und die Worte "oder bei nachhaltiger Integration nach § 25b," eingefügt.
  6. Die Nummern 5. und 6. werden gestrichen.

Zur Begründung:

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" ist wie folgt zu fassen:

"Sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104b AufenthG waren stichtagsgebunden. Sie begünstigten ausschließlich einen Personenkreis, der zuletzt vor dem 01. Juli 1999 bzw. 01. Juli 2001 in das Bundesgebiet eingereist ist. Allen nach diesen Zeitpunkten eingereisten Ausländerinnen und Ausländern ist der Zugang zu einer Bleiberechtsregelung bis heute verwehrt. Diese Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen haben zwar einer großen Zahl ehemals ausreisepflichtiger Personen zu einem Aufenthaltstitel verholfen, den Umfang der geduldeten Ausländer aufgrund der stichtagsgebundenen Regelungen naturgemäß aber nicht dauerhaft reduzieren können. Dementsprechend konnten die bisherigen Regelungen keinen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von sog. Kettenduldungen und den damit einhergehenden Problemen schaffen.

Die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen kann in vielen Fällen weder durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung noch durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geändert werden. In der Folge – insbesondere bei ungeklärter

Identität der Ausländer - verlängert sich der Aufenthalt weiterhin auf unbestimmte Zeit, ohne dass beispielsweise Sanktionen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt aufgehoben oder der Zugang zu Integrationskursen eröffnet werden können.

Das Aufenthaltsgesetz sieht bislang keine stichtagsunabhängige Regelung vor, um Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erreicht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Allerdings haben in den letzten Jahren Weiterentwicklungen stattgefunden, die an gelungene Integration ebenfalls positive Rechtsfolgen für die Betroffenen knüpfen.

Die gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist vor diesem Hintergrund durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – zu schließen. Zugleich werden durch Änderung des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende auf die Anerkennung erfolgreicher schulischer Leistungen konzentriert und von weiteren verzichtbaren, unsachgerechten Hürden befreit."

## 2. Buchstabe "B. Zu den einzelnen Vorschriften" wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Unterabschnitt „Zu Nummer 2 (§ 25b):“ wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Zu Nummer 1a (§ 25a):

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a AufenthG haben gezeigt, dass die bisherigen, detaillierten Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz anerkennenswerter Integrationsleistungen aufgrund eines erfolgreichen Schulbesuchs der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als anerkennenswerte Integrationsleistung abgestellt und damit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von verzichtbaren bürokratischen Hemmnissen bereinigt. Die Begriffe ‚jugendlich‘ und ‚heranwachsend‘ folgen dabei der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz.“

b) Der Unterabschnitt „Zu Nummer 2 (§ 25b):“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Begründung "Zu Absatz 1" wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann und gibt insoweit die Kriterien vor, anhand derer eine Bewertung erbrachter Leistungen durch die Ausländerbehörde im Rahmen einer Gesamtschau erfolgt. Die Integrationskriterien orientieren sich sowohl an den aufenthaltsrechtlich relevanten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis als auch an den Vorgaben aus dem bundesweiten Integrationsmonitoring.“

Nummer 1: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gem. Nummer 1. zunächst voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens 8 Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthaltes, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, verfallen die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in den sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d.h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nummer 2: Die finanziell eigenverantwortliche Lebensgestaltung ist grundsätzlich durch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Integration gilt als gelungen, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann. Dies gilt auch, wenn angesichts einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die vollständige Lebensunterhaltssicherung in naher Zukunft erreichbar erscheint.

Nummer 3: Gem. Nummer 3 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im

Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z.B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV). Von ALTE- Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ebenfalls ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach „Deutsch“ mindestens die Note

„ausreichend“ erzielt worden ist oder

- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gem. Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 4: Gem. Nummer 4. ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Nummer 5: Nummer 5 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt und über Kenntnisse zu Demokratie und bundesdeutscher Gesellschaft als gemeinsamer Grundlage des Miteinanders verfügt. Hierzu gehören z.B. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.“

bb) In der Begründung "Zu Absatz 2" wird Nummer 1. wie folgt gefasst:

„Nummer 1: Gem. Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen könnten beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit / Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländer und staatlicher Seite, die ansonsten auch weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.“

cc) Die Begründung "Zu Absatz 3" wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Absatz 3 kann zur Vermeidung von Härtefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 (Lebensunterhaltssicherung, Umfang der Sprachkenntnisse) abgesehen werden, wobei der Umfang der Ausnahmen nach den dort genannten Personenkreisen variiert.“

dd) Die Begründung zu den Absätzen 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Ableitung von Aufenthaltsrechten für Familienmitglieder. Dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und den minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Abs. 1 im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Damit ist eine direkte Begünstigung von Familienangehörigen nur auf im Bundesgebiet bereits geführte familiäre Lebensgemeinschaften beschränkt, da nur in diesen Fällen auch von einer (mit-) vollzogenen Integration der Familienangehörigen auszugehen ist. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartner.

Zu Absatz 5:

„Gemäß Absatz 5 wird die Aufenthaltserlaubnis für längstens zwei Jahre erteilt. Es wird klarstellend geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.“

ee) Nach der Begründung zu Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Zu Absatz 6:

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8).“

- c) Im Unterabschnitt „Zu Nummer 3 (§ 29):“ werden nach der Angabe „§ 25b“ die Worte „Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- d) Im Unterabschnitt „Zu Nummer 4:“ sind die Worte „der Duldung nach § 60b“ durch die Worte „mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b“ zu ersetzen.
- e) Die Unterabschnitte „Zu Nummer 5:“ und „Zu Nummer 6 (§ 60b):“ werden gestrichen.

**Begründung (nur gegenüber dem Plenum):**

Mit der Änderung des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG werden zunächst die Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende auf die Anerkennung erfolgreicher schulischer Leistungen konzentriert und von weiteren verzichtbaren, unsachgerechten Hürden befreit.

Darüber hinaus werden die Hürden für die Titelerteilung an geduldete Ausländerinnen und Ausländer nach dem neuen § 25b AufenthG deutlich gesenkt, da für die Ersterteilung nicht die volle Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit erwartet wird, sondern es genügt, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt in der Zukunft durch Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben soll auch das Wohngeld unschädlich sein. Zudem reichen als Nachweis erfolgter Integration auch hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei bestimmten Personengruppen zudem von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und den Sprachanforderungen abgesehen werden.

Die Ersterteilung erfolgt ebenso wie die Verlängerung für längstens 2 Jahre.

Zu den Änderungen des § 25b im Einzelnen:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Mit der Änderung erfolgt eine Präzisierung des Personenkreises dahingehend, dass es sich um geduldete Ausländer handelt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2:

Die Schwelle hinsichtlich der Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung wird gesenkt. Es genügt auch, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt zukünftig gem. den Anforderungen des Gesetzes in § 2 Absatz 3

gesichert sein wird.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 3:

Die Schwelle hinsichtlich der Sprachanforderung wird gesenkt. Es genügt, dass sowohl bei der Ersterteilung wie auch bei jeder Verlängerung hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:

Auf die Tatbestandsvoraussetzung "Unterstützung schulischer Integration durch die Eltern" wird verzichtet, da sie in der Praxis als Maßstab ungeeignet erscheint. Zudem wird auf die erfolgreiche Absolvierung eines Integrationskurses nach § 43 AufenthG verzichtet, da der begünstigte Personenkreis der Geduldeten keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme hat.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält zusammengefasst Härtefallregelungen für bestimmte Personengruppen, wobei die Ausnahmen in Satz 1 weitergehender sind als in Satz 2.

Zu Absatz 4:

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung der für einbezogene Familienmitglieder geltenden Kriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels.

Zu Absatz 5:

Die Titelerteilung wird längstens für zwei Jahre erteilt. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers in § 44 Absatz 1 Satz 2, wonach ein dauerhafter Aufenthalt bei einer Aufenthaltserlaubnis erst von mehr als einem Jahr zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

Zu Absatz 6:

Jede Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgt aus Praktikabilitätsgründen für längstens 2 Jahre. § 8 findet Anwendung.

Zur Änderung des § 29 im Einzelnen:

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zur Änderung des § 44 im Einzelnen:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25b.

Als Folge der Neufassung des § 25b ist § 60b (neu) zu streichen.